

93. Ist eine Verurteilung zum Schadensersatz unter Vorbehalt der Liquidation zulässig?

I. Civilsenat. Ur. v. 13. Dezember 1882 i. S. Großh. M.-S. Kammer (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. I. 451/82.

I. Landgericht Schwerin.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Über den Fall, wo neben einem anderweitigen Hauptgegenstande eine accessorisch beantragte Verurteilung zum Schadensersatz in Frage steht, hat sich das Reichsgericht in der schon in den Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 10 Nr. 108 S. 357, angeführten Entscheidung dahin ausgesprochen:

... „Die Beklagte hat sich . . . darüber beschwert, daß ihre Verurteilung zum Schadensersatz unter Vorbehalt der Liquidation erfolgt sei, ohne daß festgestellt sei, ob der Kläger überhaupt irgend einen Schaden aus der Nichterfüllung ihrer Verpflichtung erlitten habe. . . . Diese Rüge ist grundlos. Wenn neben der Erfüllung einer Verbindlichkeit accessorisch die Verurteilung zum Ersatz des aus der bisherigen Nichterfüllung entstandenen Schadens gefordert wird, so genügt die bloße Möglichkeit, daß ein solcher Schaden entstanden sei, um unter Vorbehalt des späteren Nachweises im einzelnen die fragliche Verurteilung im allgemeinen auszusprechen. Das Oberlandesgericht hat hier allerdings mit Unrecht den §. 276 C.B.D. herangezogen. Der Fall, daß ein Anspruch nach Grund und Betrag streitig gewesen wäre, lag

hier gar nicht vor; denn ein Betrag war überhaupt noch nicht eingeklagt; ebendaher konnte das Landgericht auch nicht über den Grund innerhalb dieses Rechtsstreites vorab entscheiden. Das Landgericht hat einfach den accessorisch geforderten Schadensersatz (im allgemeinen) so zugesprochen, wie er gefordert war. Der Vorbehalt der Liquidation ist dabei für diesen Prozeß bedeutungslos. Ungenauerweise hat freilich das Landgericht in seinen Entscheidungsgründen von einer Liquidationsinstanz gesprochen; eine solche, als Bestandteil desselben, schon anhängigen Prozesses, wie nach früherem gemeinen Prozeßrechte, giebt es nicht mehr; die Schadensliquidation könnte nur zum Gegenstande eines neuen, selbständigen Rechtsstreites gemacht werden.“ . . .